

**Schlagzeile:****IGH zum Verhältnis von Menschenrechtsschutz  
und humanitärem Völkerrecht****Fakten:**

Am 8. Juli 1996 erging ein „**Gutachten über die Legalität der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen**“ des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag. Es war von der UN-Generalversammlung in Auftrag gegeben worden. (ICJ 1996/95)

**Kommentar:**

Der IGH greift mit diesem Thema ein „heißes Eisen“ auf. Viele Staaten meinten nämlich, die Fragestellung sei zu politisch. Der IGH hat dennoch eine sehr ausgewogene Stellungnahme vorgelegt, die sich auch zum Verhältnis von Menschenrechtsschutz und humanitärem Völkerrecht äußert. Zunächst untersuchte er die Auffassung, die Anwendung von Nuklearwaffen stelle eine Verletzung des in Art. 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 verankerten Rechts auf Leben dar. Demnach darf niemand *willkürlich* seines Lebens beraubt werden. Der IGH schloss sich der Einschätzung, dass Nuklearwaffen eine Verletzung von Art. 6 seien, nicht an. Es sei nicht angestrebt worden, durch diesen Vertrag den Einsatz von Nuklearwaffen zu regeln. Der IGH unterstreicht, der Menschenrechtspakt sei auf den Schutz der Menschenrechte in Friedenszeiten ausgerichtet. Willkürliche Eingriffe in das Recht auf

Leben *während bewaffneter Konflikte* bildeten demgegenüber einen Gegenstand des Kriegsrechts. Freilich höre die Schutzwirkung des Menschenrechtspakts auch während des Krieges nicht auf, es sei denn, es finde eine Derogation von Rechten nach Art. 4 des Paktes statt. Somit sei es in Zeiten des öffentlichen Notstands gestattet, bestimmte Bestimmungen außer Kraft zu setzen. Das in Art. 6 verankerte Recht auf Leben gehöre jedoch nicht zu diesen Rechten, so dass auch während der Feindseligkeiten niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden dürfe. Allerdings beantworte die Frage, was ein willkürlicher Eingriff in das Recht auf Leben im Krieg ist, die während des bewaffneten Konflikts anzuwendende Rechtsordnung. Sie sei die *lex specialis zum Menschenrechtsschutz*. Daher könne die Tötung durch eine bestimmte Waffe nur dann als willkürliche Beraubung des Lebens im Sinne des Art. 6 angesehen werden, *wenn sie dem Recht des bewaffneten Konflikts widerspreche*. Das Problem ließe sich nicht durch die Anwendung des Paktes selbst lösen. Die IGH-Entscheidung arbeitet überzeugend heraus, wie sich Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht *überschneiden und ergänzen*. Die "klassische Betrachtungsweise", die den Menschenrechtsschutz dem Friedensrecht und das humanitäre Völkerrecht dem Kriegsrecht zuordnete - das unterstreicht das Gutachten einmal mehr - lässt sich somit nicht aufrechterhalten.